

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

der Feststellung des Wahlergebnisses

Der Gemeindevwahlausschuss der Stadt Bad Lobenstein hat in seiner Sitzung am 29. Mai 2024 folgendes Wahlergebnis der Bürgermeisterwahl vom 26. Mai 2024 festgestellt:

Zahl der Wahlberechtigten	4665	Zahl der ungültigen Stimmen:	22
Zahl der Wähler:	2830	Zahl der gültigen Stimmabgaben:	2808

Kennwort des Wahlvorschlags	Vor- und Nachname des Bewerbers	Stimmen	Teilnahme an der Stichwahl
CDU	Andree Burkhardt	1143	Ja
LBL	Dominik Kirsten	962	Ja
Weigelt	Thomas Weigelt	703	

Da keiner der Bewerber die erforderliche Mehrheit erreicht hat, findet **am 09. Juni 2024, 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr**, zwischen **Herrn Burkhardt** und **Herrn Kirsten**, eine Stichwahl statt.

Scheidet einer dieser beiden Bewerber vor der Stichwahl durch Tod oder Verlust der Wählbarkeit aus, findet die Stichwahl nicht statt; dann ist die Wahl zu wiederholen (§ 24 Abs. 10 ThürKWG)

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses ist ein Briefwahlvorstand gebildet worden. Jedermann hat Zutritt zu den Wahlräumen sowie zum Arbeitsraum des Briefwahlvorstandes. Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag um 16:00 Uhr zusammen. Er ist nicht zuständig für die Entgegennahme von Wahlbriefen. Die Wahlräume sowie Arbeitsraum des Briefwahlvorstandes befinden sich:

- I - Neues Schloss, Leonberger Platz 2
- II - Neues Schloss, Leonberger Platz 2
- III - Mensa im Schulzentrum - Karl-Marx-Str.
- VI - Bürgerhaus Oberlemnitz
- X - Briefwahl – Leonberger Platz 2

Der für Sie zutreffende Wahlraum ist auf der Wahlbenachrichtigungskarte für die Kommunalwahl angegeben. Wahlberechtigte, die für die Wahl am 26. Mai 2024 eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, erhalten **keine neue Wahlbenachrichtigung zur Stichwahl am 09. Juni 2024**.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben (§ 13 Abs. 2 ThürKWG), erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen. Dies gilt auch für die Wahlberechtigten, die einen Wahlschein für die Stichwahl bereits vor der ersten Wahl beantragt haben.

Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und nicht bereits vor der ersten Wahl den Wahlschein für die Stichwahl beantragt hat, erhält auf Antrag einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen. Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich bei der Stadtverwaltung beantragt werden.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlscheine können nur bis zum 07. Juni 2024, 18:00 Uhr, beantragt werden. Ausnahmsweise können Wahlscheine bis zum 09. Juni 2024, 15:00 Uhr, beantragt werden, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann. Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief der Stadt Bad Lobenstein so rechtzeitig übersandt werden, dass er spätestens am 09. Juni 2024, 18:00 Uhr, bei der Stadtverwaltung eingeht. Der Wahlbrief kann bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

1. Der Wähler soll die Wahlbenachrichtigungskarte und den Personalausweis oder Reisepass in den Wahlraum mitbringen.
2. Amtliche Stimmzettel werden im Wahlraum bereit gehalten.
3. Jeder Wähler hat eine Stimme. Der Wähler vergibt seine Stimme dadurch, dass er auf dem Stimmzettel einen der beiden Bewerber kennzeichnet.
4. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Nach § 107 a, Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.
5. Die Wahlanfechtung kann erst nach der Bekanntmachung der Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl erfolgen.

Bad Lobenstein, den 30. Mai 2024